

StGB) und das Alter oder Geschlecht des Opfers (vgl. §§ 142-152 StGB);

- b) die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich bestimmter Sachen oder deren gesellschaftliche Zweckbestimmung und Beschaffenheit. Dazu gehören unter anderem der Charakter des angegriffenen Eigentums (vgl. §§ 157ff., 177 ff. StGB); die volkswirtschaftliche Zweckbestimmung (vgl. §§ 167, 168, 173 StGB) oder sonstige gesellschaftliche Funktion von Gegenständen (vgl. § 191 Ziff. 1, §§ 198, 204 StGB).

Aus der genauen Bestimmung eines strafrechtlich geschützten Objektes können sich im Einzelfall auch Hinweise für die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen und für die Ermittlung des Anwendungsbereichs des gesetzlichen Tatbestandes ergeben.

Aus der systematischen Einordnung des Tatbestandes der Hehlerei in den Abschnitt über die Straftaten gegen die Rechtspflege beispielsweise folgt, daß diese Bestimmung nicht primär dem Schutz des Eigentums, sondern dem Schutz der Tätigkeit staatlicher Organe (Rechtspflege) dient. Als Vortat der Hehlerei kommen deshalb nicht nur Eigentumsstraftaten in Betracht, sondern alle „mit Strafe bedrohten Handlungen“, durch die der Täter einen Vorteil erlangt hat (auch Preisdelikte, Zollstraftaten usw.).

Aus der gesellschaftlichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Objekts ergeben sich strafrechtliche Kriterien für die Einschätzung der Tatsache und für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie finden in der Regel schon in der Gesetzgebung Beachtung, und daher darf diese allgemeine gesellschaftliche Bedeutung eines Objekts bei der konkreten Strafzumessung für den Einzelfall nicht abermals als Strafzumessungsgrund herangezogen werden.

Im Strafgesetz werden Straftaten, die sich gegen das gleiche oder gegen gleichartige Objekte richten, systematisierend in einer Gruppe zusammengefaßt. Die *Einteilung in Objektgruppen bildet die Grundlage für den Aufbau und die Gliederung des Besonderen Teils* des Strafgesetzbuches. Zur Kennzeichnung der verschiedenen Arten von strafrechtlich geschützten Objekten werden in den Kapitelüberschriften des Besonderen Teils und in der Strafrechtswissenschaft Kurzbezeichnungen verwendet, zum Beispiel Straftaten gegen die Persönlichkeit, gegen Jugend und Familie usw. Wir unterscheiden nach

dem Schutzobjekt insgesamt 9 Gruppen von Straftaten:

- Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
- Verbrechen gegen die DDR (Staatsverbrechen),
- Straftaten gegen die Persönlichkeit,
- Straftaten gegen Jugend und Familie,
- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft,
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum,
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit,
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung,
- Militärstraftaten.

4.3.2.

Das objektive Tatgeschehen

Alle Umstände des *äußeren Tütgeschehens*, die im gesetzlichen Tatbestand bezeichnet sind, werden als *objektive Seite der Straftat* bezeichnet.

Zur objektiven Seite der Straftat gehören im einzelnen: die im gesetzlichen Tatbestand beschriebene *Tathandlung* in Form eines bestimmten äußeren Tuns oder Unterlassens; die vom Tatbestand gekennzeichneten *Folgen der Straftat* in Gestalt bestimmter Schäden oder Gefahren; der *Kausalzusammenhang* zwischen dem äußeren Verhalten und diesen Folgen; die tatbestandsmäßigen *Mittel und Methoden* und die vom Tatbestand geforderten *Bedingungen von Raum und Zeit*. Die objektive Seite der Straftat charakterisiert die Art und Weise der schädlichen Einwirkung auf das strafrechtlich geschützte Objekt.

4.3.2.1.

Die Tathandlung,

ihre Begehungsformen und Merkmale

Die gesetzliche Definition der Straftat macht die beiden Grundformen sichtbar, in denen sie begangen werden kann. „Straftaten sind ... Handlungen (Tun und Unterlassen), die ... Verantwortlichkeit begründen“ (§ 1 Abs. 1 StGB).

Die strafbare Handlung kann danach grundsätzlich in *zwei Begehungsformen* verwirklicht werden:

- durch eine *Tätigkeit*,
- durch das *Unterlassen* einer gesellschaftlich notwendigen Tätigkeit, zu der der Handelnde *rechtlich verpflichtet* ist.